

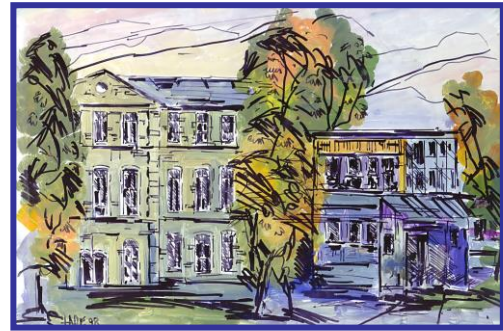


## Schillerschule Öhringen Grundschule

Schillerstr. 1-3  
74613 Öhringen  
Tel.: 07941 / 9117-0  
Fax: 07941 / 9117-17

E-Mail: [schillerschule.oehringen@web.de](mailto:schillerschule.oehringen@web.de)  
Homepage: [www.schillerschule-oehringen.de](http://www.schillerschule-oehringen.de)

Bürozeiten des Sekretariats: Mo.– Fr. 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr



### Fragen & Antworten Schüler-Selbsttest an der Schule



Öhringen  
05.11.2021

#### Vorgaben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Link [https://km-bw.de/\\_Lde/startseite/sonderseiten/faq-corona#anker9527176](https://km-bw.de/_Lde/startseite/sonderseiten/faq-corona#anker9527176)

#### Müssen sich alle Schülerinnen und Schüler testen lassen?

Seit dem 19. April gilt an allen Schulen und in Grundschulförderklassen in Baden-Württemberg eine indirekte, inzidenzunabhängige Testpflicht.

Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist für Schülerinnen und Schüler nur noch möglich, wenn sie einen Nachweis einer negativen Testung auf das Coronavirus vorweisen können. Wird ein **Test verweigert** oder ist das **Testergebnis positiv, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.**

#### Wie oft wird in der Schule getestet?

Seit dem 27. September 2021 sind bei den Schülerinnen und Schülern zwingend entweder **drei Antigen-Schnelltests oder zwei PCR-Testungen** in jeder Schulwoche durchzuführen. Ausgenommen von der Testpflicht sind Personen, die einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.

#### Welche Tests kommen zum Einsatz?

Das Land liefert Antigen-Tests verschiedener Hersteller an die Kommunen aus. Da die Beschaffung von Tests durch das Land in mehreren Vergabeverfahren erfolgt, kann das Produkt über den Zeitlauf wechseln. Es sind grundsätzlich die **von der Schule zur Verfügung gestellten Tests** zu verwenden. Stand: 13. Sept. 2021

#### Werden Tests von Teststellen (außerhalb der Schule) anerkannt?

Zugelassen sind Testnachweise im Sinne von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Anerkannt werden demnach:

- Testnachweise von Leistungserbringern nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung, z.B. Testzentren, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore, Rettungs- und Hilfsorganisationen
- Die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung, **falls nicht an der Schule** gemacht, darf im Falle eines **Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden**, im Falle eines **PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen**. Dies hat aber keinen Einfluss auf die grundsätzlich notwendige Anzahl der Testungen pro Woche (2 PCR- oder 3 Antigen-Tests).

Für Schülerinnen und Schüler ist es also ausreichend, wenn sie entweder an den schulischen Testungen teilnehmen oder am jeweiligen Testtag ihrer Klasse oder Lerngruppe einen Nachweis von Testzentren vorlegen, der auf einem Test beruht, der nicht länger als 24 Stunden (Antigentest) oder 48 Stunden (PCR-Test) zurückliegt. 16. Okt. 2021